## Dipl.-Ing. Andreas Kraus

Leiter Konzernrepräsentanz



An das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Herrn Johannes Gerds Referat RA2 - Poststelle@bmjv.bund.de –

Berlin, 10. August 2015

Ihr Zeichen: 3801/2 – R5 526/2014 Ihr Schreiben vom: 29. Mai 2015

Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

hier: Stellungnahme DEKRA e.V.

Sehr geehrter Herr Gerds,

der DEKRA e.V. vertritt die Interessen von deutschlandweit über 25.000 Unternehmen aus dem Logistik- und Speditionsgewerbe. Als Sachverständigenorganisation setzen wir uns darüber hinaus intensiv mit Fragen der Unfallanalyse, der Straßenverkehrssicherheit sowie mit Unfallgutachten auseinander. Vor diesem Hintergrund nehmen wir zu dem oben bezeichneten Gesetzesentwurf Stellung.

Der DEKRA e.V. begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere weil sie bisher bereits gelebte Praxis fixieren und zur Klarstellung beitragen. In diesem Zusammenhang möchten wir die Gelegenheit nutzen und Ihnen im Folgenden unsere Anmerkungen und Hinweise übermitteln.

Generell möchten wir darauf hinweisen, dass nach unserer Einschätzung durch die obligatorische Anhörung der Parteien bzw. der Beteiligten vor Ernennung des Sachverständigen, durch die Prüfung und Begründung der Erfüllung der Qualifikationsanforderungen und durch die verstärkte Überwachung der zügigen Erstattung des Gutachtens ein deutlicher Mehraufwand für die Gerichte entsteht. Daher gilt es aus unserer Sicht, abzuwägen, ob sich der Mehraufwand gegenüber der Zeitersparnis, die sich aus der Vermeidung von Streit um den ernannten Sachverständigen und von Mehrfachbestellungen von Sachverständigen sowie von Verfahrensverzögerungen ergibt, auszahlt. Zumal nach unserer Erfahrung Streitfälle eher die Ausnahme als die Regel sind.

Kto.-Nr. 2 312 318



Aus der praktischen Arbeit heraus weisen wir auch darauf hin, dass die vorgesehenen Änderungen des § 407a ZPO in der Umsetzung problembehaftet sind. Der Sachverständige müsste zukünftig mit Auftragsübernahme prüfen, ob er die vom Gericht gesetzten Fristen einhalten kann. Dem liegt zugrunde, dass der Richter mit Beauftragung des Sachverständigen immer eine Frist für die Gutachtenerstellung festlegen muss. Es wird weiterhin vom Richter gefordert, dass er während der Gutachtenerstellung den Sachverständigen kontrolliert.

Dies wird insofern problematisch sein, da der Richter bei Beauftragung nicht festlegen kann, wann der Sachverständige sein Gutachten beendet haben wird. Gerade im Bereich der Unfallanalyse beeinflussen zahlreiche externe Faktoren (bspw. Witterungs- und Lichtverhältnisse) die Fertigstellung. Der Richter kann hier höchstens Fertigstellungswünsche aus seiner Sicht äußern, mit der Problematik, dass er auch kontrollieren muss, dass der Sachverständige diesen Termin einhält. Insofern wird der Richter bei Beauftragung Kontakt mit dem Sachverständigen aufnehmen und abstimmen müssen, in welchem Zeitraum dieser das Gutachten erstellen kann. Dies führt unseres Erachtens nach zu zusätzlichen Abstimmungsaufwand.

Zur vorgesehenen Änderung § 411 Absatz 2 ZPO, schlagen wir vor, auf die Ersetzung des Wortes "kann" durch "soll" im Satz 1 zu verzichten. Der obligatorischen Festsetzung eines Ordnungsgeldes stehen die oben beschriebene Problematik und der zusätzliche Aufwand für das Gericht entgegen.

Ferner regen wir an, dass der Mehraufwand des Sachverständigen für die Prüfung eventueller Gründe, die geeignet sind, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen (§ 407 Absatz 2 ZPO-RefE), in der einen oder anderen Form kompensiert werden sollte. Diese Gründe können aus der forensischen Praxiserfahrung heraus schließlich außerordentlich breit gefächert sein und sorgen für unangenehme Situationen bei allen Prozessbeteiligten. Für die daher sinnvolle vorgelagerte Prüfung durch den Sachverständigen wäre es daher begrüßenswert, wenn hierfür der Zeitaufwand erstattet werden könnte oder alternativ die Voraussetzungen für einen nachträglichen Wegfall der Sachverständigenvergütung verschärft werden. Eine Prüfung dessen legen wir gerne in Ihre Hände.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Kraus

Kto.-Nr. 2 312 318